

Begründung

Hauptziel der Novelle ist die Anpassung und Ergänzung des Teil I der Anlage zum Prüfungsbericht aufgrund des Inkrafttretens des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011), BGBl. I Nr. 77 sowie des E-Geldgesetzes 2010 (BGBl. I Nr. 107/2010). In den Teilen III bis VII werden technischen Anpassungen zur Vereinfachung und Effizienzsteigerung vorgenommen.

Zu § 5 Abs. 10:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zur Anlage:

Zu Teil I Punkt 1 (BWG):

Mit einer Novelle des BWG (BGBl. I Nr. 118/2010) wurde die Richtlinie 2010/76/EU (CRD III) zur Änderung der „Basel II-Richtlinien“ (Richtlinien 2006/48/EG, 2006/49/EG) im Hinblick auf die aufsichtliche Überprüfung der Vergütungspolitik umgesetzt. Die Anlage zum Prüfungsbericht ist daher um eine diesbezügliche Frage zu ergänzen (Frage 80a). In Frage 89 wurden zwei Verweise auf §§ 40a Abs. 4 und 5 BWG korrigiert.

Zu Teil I Punkt 3 (InvFG 2011):

Das Inkrafttreten des Investmentfondsgesetzes 2011 am 1. September 2011 erfordert eine Anpassung der Fragen zum Investmentfondsgesetz 1993 und eine Erweiterung auf die neu im InvFG 2011 für Verwaltungsgesellschaften festgelegten Pflichten. Zur Steigerung der Übersichtlichkeit erfolgt in Teil I, Punkt 3 der Anlage eine Untergliederung, die sich soweit wie möglich an der Gliederung der Abschnitte des InvFG 2011 orientiert.

Zu Teil I Punkt 10 (E-Geldgesetz 2010):

Durch das Inkrafttreten des E-Geldgesetzes 2010 und den geplanten Erlass der Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht für E-Geld-Institute (EGAP-V) werden die Fragen zum E-Geldgesetz 2010 überarbeitet und kann der bisherige Punkt zum E-Geldgesetz entfallen.

Zu Teil III:

Die im Teil III Abschnitt B 1. bis 4. angeführten Punkte (Bemessungsgrundlage, anrechenbare konsolidierte Eigenmittel, konsolidiertes Eigenmittelerfordernis, Eigenmittelerdeckung) sind grundsätzlich im bisherigen Meldewesen abgedeckt und können daher entfallen. Die Punkte 5 und 6 sind mit Einführung von Basel II deutlich schwerer zu ermitteln, da außerbilanzmäßige Positionen nunmehr innerhalb der gesetzlichen Forderungsklassen berücksichtigt werden. Es handelt sich hier nicht um Informationen, die von Kreditinstituten im laufenden Geschäft benötigt werden. Punkt 7 ist von geringer Bedeutung und ist bei korrekter Ermittlung für Banken mit überproportionalem Mehraufwand verbunden, da neben dem handelsrechtlichen Konzernabschluss ein aufsichtsrechtlicher erstellt werden muss. Der Entfall des Teil III/B (Punkte 1 bis 7) hat keine negativen Auswirkungen auf die Analysequalität.

Zu Teil IV:

Die „Zins- und ertragslosen Aktiva“ können entfallen. Ebenso werden die „ungewichteten außerbilanzmäßigen Geschäfte“ gestrichen, da diese Tabelle ihre Aussagekraft mit der Einführung von Basel II verloren hat. Diese Werte werden nunmehr in den 10 Forderungsklassen berücksichtigt. Zudem sind die ungewichteten Werte im Meldewesen ersichtlich.

Zu Teil V und VI:

Die im Teil VI angeführte Frage zum ICAAP (vormals Frage 4.) wird mit dem Formular im Teil V zusammengefasst. Zudem wird im Teil V eine zusätzliche Zeile: „Abzug von Diversifikationseffekten“ vor der „Gesamtzeile“ eingefügt. Da die bisherige „Summenzeile“ keine Summe mehr darstellt, wird sie auf „Gesamt“ umbenannt.

Zu Teil VII:

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Terminologie zwischen Jahresabschluss und Anlage zum Prüfbericht werden einige Formulierungen angepasst.